

## Vereinsatzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Konradschule e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Konradschule.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Konradschule in Bottrop.
- (3) Besondere Schwerpunkte einer systematischen Förderung sind Hilfen bei Beschaffung und Einsatz pädagogisch wertvoller Lernspiele, Lehr- und Lernmittel und Sportgeräte.
- (4) Aufgabe des Vereins ist ferner die Durchführung oder Förderung pädagogisch wertvoller Schulveranstaltungen an der Konradschule.
- (5) Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der direkten Förderung und der Vermittlungsförderung, insbesondere in Zusammenarbeit und im Informationsaustausch mit Instituten, Organisationen, Verbänden, Kirchen und Einrichtungen der Schule, der Elternschaft oder kulturellen Jugendarbeit.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bottrop oder an eine andere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Konradschule in Bottrop zu verwenden hat.

#### § 4 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens;
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen;
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand;
4. zweckgebundenen Mitteln.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereine, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt. Bei dem Beschluss entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Austritt ist schriftlich zum Jahresende mit vierteljährlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Immer endet die Mitgliedschaft mit dem Tod.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit, das Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.
- (5) Ein Mitglied kann des Weiteren durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat und ein sofortiger Ausschluss im Vereinsinteresse notwendig ist. Das Mitglied ist von der Beschlussfassung über den Termin der Ausschlussberatung des Vorstandes zu informieren. Es hat ein Anhörungsrecht.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem (der) Vorsitzenden, dem (der) Stellvertretenden Vorsitzenden, dem (der) Schatzmeister(in), sowie dem (der) Schulleiter(in) der Konradschule.
- (2) In den Vorstand wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Von Gesellschaften, Verbänden, Vereinen, Unternehmen und Organisationen, die Mitglied sind, kann eine Person schriftlich bestellt werden, die in den Vorstand gewählt werden kann.

## Verein der Freunde und Förderer der Konradschule e.V.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

### § 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und auch außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand erstellt darüber hinaus einen Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
- (3) Vor Ablauf der Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzurufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.

### § 9 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.
- (3) Grundsätzlich werden Beschlüsse offen durch Handaufheben gefasst und verabschiedet. Der Vorstand kann eine andere Abstimmungsart beschließen.
- (4) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

### § 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Wenn eine Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angaben der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

### § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstandes;
  2. Wahl der Schriftführer, Kassenprüfer, usw.;
  3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

## Verein der Freunde und Förderer der Konradschule e.V.

4. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands;
  5. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern;
  6. Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der (die) Vorsitzende bzw. der (die) Stellvertretende Vorsitzende.

### § 12 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Von Gesellschaften, Verbänden, Vereinen, Unternehmen und Organisationen, die Mitglied sind, kann eine Person schriftlich bestellt werden, die stimmberechtigt ist. Ein ordentliches Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen; dazu muss es seinem/r Vertreter/in eine schriftliche Vollmacht erteilen, die bei der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden, Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Grundsätzlich werden Beschlüsse offen durch Handaufheben gefasst und verabschiedet. Dies gilt auch dann, sofern Wahlen zum Vorstand stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen.

Für Anträge an Vereinsmitglieder, welche der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, ist eine Frist von acht Tagen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten. Der Antrag muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung eingereicht werden. Über verspätet gestellte Anträge kann die Mitgliederversammlung dann entscheiden, wenn sie als dringlich von ihr anerkannt wurden. Hiefür genügt die einfache Mehrheit.

- (6) Alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Sie sind der Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Einberufung zu ihrer Genehmigung vorzulegen.

### § 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

**§ 14 Sonstiges**

- (1) Für Schäden, welche einem Mitgliede bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten entstehen, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sollen die Vorschriften des BGB gelten.
- (2) Die Gründungsmitglieder des Vereins haben gemäß § 35 BGB folgende Sonderrechte:
  - Befreiung von Mitgliedsbeiträgen für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft.
  - Das Ausscheiden aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied möglich.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung Bottrop vereinbart.

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge. Die unwirksamen oder unrichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, ist die Mitgliederversammlung verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Bottrop, den 04.11.2010